

Nach der Wahl:

Behinderungspolitische Forderungen an die neue Bundesregierung Pressegespräch vom 10. Oktober 2019

Am 26. Oktober 2008 trat in Österreich die **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** in Kraft. Die UN-Konvention verpflichtet ihre Vertragsstaaten, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten. Das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz**, das den Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen im täglichen Leben auf Bundesebene regelt, gilt bereits seit dem Jahr 2006.

Obwohl seitdem mehr als 10 Jahre vergangen sind, lässt die Herstellung flächendeckender und umfassender Barrierefreiheit im Österreich nach wie vor auf sich warten. Mitunter sind sogar Rückschritte zu verzeichnen.

Der Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP) für die Jahre 2012 bis 2020, der demnächst ausläuft, wurde zur konkreten Umsetzung der UN-Konvention ins Leben gerufen. Die darin vorgesehenen Maßnahmen wurden jedoch oftmals mangelhaft umgesetzt. Um die Ziele der UN-Konvention weiter voranzubringen, ist ein nachfolgender NAP für die Jahre 2021 bis 2030 notwendig. Dieser muss sich an den Zielen der UN-Konvention orientieren und darf keinesfalls eine Auflistung bereits vorhandener Leistungen sein. Daneben müssen zuverlässige Indikatoren geschaffen werden, um die Erreichung der Ziele des neuen NAP sachgerecht evaluieren zu können. Eine möglichst weitgehende Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ist bei der Erstellung des neuen NAP unerlässlich.

Die UN-Konvention enthält die Verpflichtung zu einer regelmäßigen Überprüfung durch den Ausschuss für die Rechte vom Menschen mit Behinderungen

der UNO. Im Rahmen einer solchen Staatenprüfung werden die Vertragsstaaten gefragt, welche Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Konvention getroffen wurden. Diese Fragen werden in einer sogenannten "list of issues" zusammengestellt und müssen von den Vertragsstaaten beantwortet werden. Daneben werden auch Berichte über die Umsetzung der Konvention von Seiten der Zivilgesellschaft eingeholt. Am Ende der Prüfung gibt der Fachausschuss Handlungsempfehlungen für die einzelnen Staaten ab.

Die nächste Staatenprüfung Österreichs findet voraussichtlich im Herbst 2020 in Genf statt. Derzeit arbeitet der Unabhängige Monitoringausschuss an einer Schattenberichterstattung in der er die "list of issues" – unabhängig vom Bericht der Republik Österreich - aus einer Sicht beantwortet. Er arbeitet dabei mit den Monitoringstellen der Bundesländer zusammen.

Bezüglich der Mängel, die seitens des UN-Fachausschusses bei der letzten Staatenprüfung im Jahr 2013 festgestellt wurden, gibt es aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschusses bis jetzt kaum Verbesserungen.

Ein Negativbeispiel ist dabei die gegenwärtige Situation von Menschen, die in Werkstätten, so genannten "Tagesstrukturen" der Länder beschäftigt sind. Diese Situation gab schon in der Vergangenheit oft Anlass zur Kritik, unter an-

derem von Seiten des Behindertenanwalts. Die betreffenden Menschen haben meist lebenslang den Status unmündiger Kinder. Sie beziehen für ihre Tätigkeit in den Werkstätten ein geringes Taschengeld, auf das kein Rechtsanspruch besteht und können, zumal sie nicht in der Pensionsversicherung versichert sind, keinen eigenständigen Pensionsanspruch erwerben. Nach dem Versterben ihrer Eltern erhalten sie in der Regel eine Waisenpension. Auch in der Krankenversicherung ist ihr Leistungsanspruch aufgrund ihrer Mitversicherung eingeschränkt. So haben sie beispielsweise keinen Anspruch auf Krankengeld und keine eigenständige Möglichkeit einer Rezeptgebührenbefreiung. Derzeit sind davon in Österreich rund 24.000 Menschen betroffen.

Ein **positives Beispiel** für die Umsetzung der UN-Konvention ist das **2. Erwachsenenschutzgesetz**, dass mittels eines partizipativen und ergebnisoffenen

Prozesses erarbeitet wurde. Ein Wermutstropfen ist dabei, dass das Gesetz erst nach massiver Intervention durch Behindertenanwalt, Unabhängigen Monitoringausschuss und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen plangemäß in Kraft treten konnte.

Behinderungspolitik ist, zumal sie alle Bereiche menschlichen Lebens betrifft, eine Querschnittsmaterie. Leistungen, die der Inklusion von Menschen mit Behinderungen dienen, fallen in die Zuständigkeitsbereiche unterschiedlicher Ressorts und Gebietskörperschaften. Oft bestehen in den einzelnen Ländern diesbezüglich höchst uneinheitliche Standards. So steht einer Person mit Behinderungen, die in ein anderes Bundesland umzieht, dort meist ein völlig unterschiedliches Leistungsspektrum mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen zur Verfügung. Dies betrifft beispielsweise die Bereitstellung persönlicher Assistenz im Privatbereich.

Eine notwendige bundesweite Vereinheitlichung der Leistungen könnte mit Hilfe der Erlassung von Grundsatzgesetzen durch den Bund oder durch Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern erreicht werden. **Der Maßstab, der bei der Einführung bundesweit einheitlicher Standards angelegt wird, muss jedenfalls der bestehende Bedarf** sein. Wenn das nicht möglich ist braucht es einen **Inklusionsfonds,** der die Finanzierung benötigter Leistungen unter Beteiligung von Bund und Länder gewährleistet.